



von Kohle und Abfällen war jedoch von Anfang an vorgesehen. Es mussten jedoch zunächst Regeln für die Berichterstattung und somit die Bepreisung entwickelt werden.

Die Gesetzesänderung setzt diese neuen Regelungen nun um und erweitert den nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel in Deutschland um Kohle und andere Ersatzbrennstoffe wie **Siedlungsabfälle**, Brennholz, Altöle sowie weitere hoch- und niedrigkalorische Abfälle. Mit der Änderung des BEHG sind nun alle fossilen Brennstoffemissionen Bestandteil des nationalen Emissionsbudgets. Dieses Budget muss nach den Vorgaben der EU-Klimaschutzverordnung jährlich und kontinuierlich sinken.

Ab dem Jahr 2023 wird der CO<sub>2</sub>-Preis damit auch für die Kohleverbrennung fällig, ab 2024 gilt das ebenfalls für die Müllverbrennung. Die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ist am 16. November in Kraft getreten.

Die Einbeziehung der Abfallverbrennung sowie die nächste Erhöhung für Sprit, Heizöl und Gas war zunächst ab 01.01.2023 angedacht, wurde jedoch nach massiven Protesten aus den Kreisen und Kommunen<sup>1</sup> sowie der Abfallbranche um ein Jahr auf den 1.1.2024 verschoben, um die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Energiekrise abzumildern und die Bürger:innen und Unternehmen bei den Energiekosten zu entlasten.

### **Kritische Betrachtung aus Sicht der Abfallwirtschaft**

Durch die Änderung des BEHG wurde ein vollständiger Rechtsrahmen für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung geschaffen. Die nun auslaufende Beschränkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Hauptbrennstoffe (Benzin, Gas, Heizöl) führt dazu, dass der volle Anwendungsbereich des BEHG eröffnet wird. Hierdurch werden nunmehr (fast alle) Abfallverbrennungsanlagen BEHG-pflichtig, sowie Verwertungs- und Sortieranlagen, soweit sie Ersatzbrennstoffe herstellen oder Sortierreste in Abfallverbrennungsanlagen entsorgen. Dies gilt auch für aussortiertes Holz, soweit es in entsprechenden Kraftwerken als Brennstoff eingesetzt wird, da auch die Fraktion Holz von der Bepreisung der CO<sub>2</sub>-Emissionen betroffen ist.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist der im BEHG verwendete Begriff „abfallstämmiger Brennstoff“ irreführend. Tatsächlich handelt es sich hierbei um zu entsorgende Abfälle mit nutzbarem Heizwert. Die Folgen der BEHG-Änderung werden in der Abfallwirtschaft als gravierend eingeschätzt:

- Bei der Berücksichtigung von Abfällen bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung handelt es sich um einen nationalen und nicht mit den europäischen Partnern abgestimmten Alleingang. Die Änderung schafft damit Anreize, Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle und Sonderabfälle zukünftig ins (europäische) Ausland zu verbringen. Dort gelten jedoch nicht die

---

<sup>1</sup> Auch die Stadt Gladbeck hat zusammen mit den anderen Kreisstädten und dem Kreis Recklinghausen gegen die geplante Ausweitung protestiert und sich mit Schreiben vom 10.08.2022 an Herrn Bundestagsabgeordneten Gerdes gewandt (siehe Anlage 1). Ebenso hat der Kreis Recklinghausen am 09.08.2022 die Mitglieder des Bundestages des Kreises Recklinghausen zu dem Thema angeschrieben (siehe Anlage 2).

gleichen umweltschützenden Standards wie in Deutschland; die Umwelt wird somit stärker belastet, z.B. durch Deponierung der Abfälle. Die Klimabilanz der Bundesrepublik Deutschland würde sich somit zu Lasten unserer europäischen Nachbarn verbessern, ohne weitergehende Klimaziele zu fördern.

- Es ist nicht zu erwarten, dass eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Bezug auf die thermische Abfallbehandlung eine klimaschützende Lenkungswirkung entfaltet. Schließlich haben die Anlagenbetreiber weder Einfluss auf die anfallenden Müllmengen noch auf die Zusammensetzung der Siedlungsabfälle. Die Anlagenbetreiber können folglich auch nicht auf klimafreundlichere Brennstoffe ausweichen. Vielmehr erfolgt die Verbrennung der Siedlungsabfälle als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Auftrag und ist als wichtiges Mittel zur umweltschonenden Beseitigung von Siedlungsabfällen zu qualifizieren. Dies gilt namentlich vor dem Hintergrund des in Deutschland geltenden Grundsatzes des Deponieverbotes.
- Primäres Ziel der Abfallverbrennung ist die Beseitigung der anfallenden Siedlungsabfälle (Entsorgungsfunktion). Die Erzeugung von Energie in Form von Wärme und Strom ist ein Begleitprodukt, das im Rahmen der Abfallverbrennung entsteht und aus Gründen des schonenden Umgangs mit Ressourcen sinnvollerweise mitverwendet wird. Es handelt sich bei den im Rahmen der Verbrennung von Siedlungsabfällen entstehenden Emissionen folglich um unvermeidbare Emissionen, die sowieso anfallen würden.
- Die Berücksichtigung von Abfällen bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird auf Seiten der Abfallwirtschaft den Erfüllungsaufwand und die Kosten deutlich erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die Abfallwirtschaft diesen Mehraufwand auf die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Abfallgebühren umlegen muss.

### **Auswirkungen:**

Durch die Gesetzesänderung werden künftig auch Emissionen betroffen sein, die bei der thermischen Verwertung von Abfällen entstehen. Folglich sind von dieser Gesetzesinitiative auch die Anlagen betroffen, in denen die Abfälle aus dem Kreis Recklinghausen thermisch verwertet werden. Aus Gladbeck sind dies allein rund 20.000 Tonnen Abfälle aus privaten Haushalten, die im RZR Herten verbrannt und thermisch verwertet werden. Insgesamt werden im



RZR Herten jedes Jahr rund 700.000 Tonnen Siedlungs-, Gewerbe- und Sonderabfälle thermisch behandelt. Die sechs Verbrennungslinien – dies sind vier Rostfeuerungsanlagen für kommunale Siedlungs- und für Gewerbeabfälle sowie zwei Drehrohröfen für Sonderabfälle – sind mit einer mehrstufigen Rauchgasreinigungsanlage ausgestattet. Durch die aufwendige Filtertechnik werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Emissions-Grenzwerte deutlich unterschritten. Zudem beliefert das Abfallkraftwerk RZR Herten den Kooperati-

onspartner Hertener Stadtwerke mit rund 160 GWh Strom pro Jahr (das entspricht dem Durchschnittsverbrauch von rund 50.000 Haushalten). Außerdem erfolgen Fernwärmelieferungen an die Fernwärmeschiene Ruhr sowie an das benachbarte Industriegebiet.

Der Kreis Recklinghausen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und Mitglied im EKOCity Abfallwirtschaftsverband, zu der auch die Anlage des RZR Hertent gehört. In den Anlagen des Verbandes werden die Abfälle von mehr als 2,4 Millionen Bürgerinnen und Bürgern thermisch verwertet. Die Geschäftsführung der EKOCity GmbH rechnet aufgrund der Auswirkungen der Novelle des BEHG mit einer **massiven Steigerung der Abfallgebühren** für die Bürger:innen in den Mitgliedskommunen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist eine zusätzliche Kostenposition, die den EKOCity Mischpreis ansteigen lassen wird, ohne dass eine positive Lenkungswirkung im Hinblick auf den Klimaschutz zu erwarten ist. Letztendlich werden die Bürger:innen diese CO<sub>2</sub> Abgabe über ihre Müllgebühren tragen müssen. Aufgrund erster Schätzungen der Mehraufwendungen durch die EKOCity GmbH steht zu befürchten, dass der Gebührenbedarf in Gladbeck in 2024 allein durch den Effekt der CO<sub>2</sub>-Bepreisung um mehrere Hunderttausend Euro steigen wird und eine Erhöhung der Abfallgebühren im mittleren einstelligen Prozentbereich nach sich ziehen wird.

- Anlage 1:** Schreiben von Bürgermeisterin Bettina Weist v. 10.08.2022
- Anlage 2:** Schreiben von Landrat Bodo Klimpel v. 09.08.2022
- Anlage 3:** Faktencheck zum Brennstoffemissionshandelsgesetz

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

---

René Hilgner  
Zweiter Betriebsleiter

---

Bruno Fritz  
Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: